

**Beschluss
der Kirchenleitung über Ausschüsse
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche
Deutschlands**

Vom 1. Juli 2009
(ABl. VELKD Bd. VII S. 434)

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 1. Juli 2009 über die (Fach-)Ausschüsse der Vereinigten Kirche folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die geltende Verfassung der Vereinigten Kirche trifft nur in Bezug auf die Bildung von ständigen und nichtständigen Ausschüssen der Generalsynode eine Aussage (Artikel 15 Abs. 3). § 25 der Geschäftsordnung der Generalsynode führt diese Verfassungsbestimmung aus.

Zur Vermeidung von Missverständnissen sollen die Ausschüsse der Generalsynode ausdrücklich als solche bezeichnet werden.

II.

Aussagen über Fachausschüsse der Kirchenleitung sind weder in der Verfassung noch in anderen kirchengesetzlichen Bestimmungen der Vereinigten Kirche getroffen. In der Praxis ist jedoch für die Arbeit der VELKD die Bildung von Fachausschüssen nicht nur sinnvoll, sondern auch notwendig. Denn einerseits ist die Kirchenleitung, aber auch die anderen Organe der Vereinigten Kirche auf die Beratung durch die Fachausschüsse angewiesen und andererseits wird durch diese die Arbeit der Vereinigten Kirche und der Gliedkirchen eng miteinander vernetzt.

Für diese Fachausschüsse gilt Folgendes:

1. Für die Bildung, Zusammensetzung und Abberufung von Fachausschüssen ist die Kirchenleitung zuständig (vgl. die allgemeine Zuständigkeitszuweisung in Artikel 18 Abs. 1 der Verfassung).
2. Die Fachausschüsse dienen der Beratung sämtlicher Organe der Vereinigten Kirche. Ihre Aufträge erhalten sie von der Kirchenleitung, der sie über die Ergebnisse ihrer Beratungen berichten. Vor Beginn einer Langzeitstudie oder eines selbstgesetzten größeren Arbeitsvorhabens ist die Zustimmung der Kirchenleitung einzuholen, bei Langzeitstudien unter Beifügung einer detaillierten Projektbeschreibung.
3. Die Fachausschüsse werden grundsätzlich jeweils für die Amtszeit der Kirchenleitung gebildet und bleiben bis zur Neubildung durch die Kirchenleitung im Amt. Vor jeder Bildung eines Fachausschusses überprüft die Kirchenleitung seine Notwendigkeit und sein generelles Arbeitsgebiet. Die Zahl der Ausschussmitglieder wird von ihr festgelegt.

4. Die Mitglieder der Fachausschüsse müssen nicht Mitglied der Generalsynode oder eines synodalen Organs einer Gliedkirche sein. In jeden Fachausschuss sollen in der Regel zwei Mitglieder oder zwei stellvertretende Mitglieder der Generalsynode berufen werden. Ein Mitglied soll aus dem Kreise der Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder der Bischofskonferenz berufen werden. Bei der Berufung ist darauf zu achten, dass jede Gliedkirche in einem Ausschuss vertreten sein soll.
5. Auch während der laufenden Amtszeit eines Fachausschusses kann die Kirchenleitung die Zusammensetzung des Ausschusses im Einzelnen verändern.
6. Die Kirchenleitung beruft den Vorsitzenden oder die Vorsitzende; der stellvertretende Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende wird vom Ausschuss aus der Mitte der Mitglieder gewählt.
7. Die Geschäftsführung hat in jedem Fachausschuss ein Mitglied aus dem Referentenkreis des Amtes der VELKD; Zuständigkeit und Stellvertretung sind durch den Geschäftsverteilungsplan des Amtes der VELKD festgelegt.
8. Die Fachausschüsse tagen grundsätzlich zweimal jährlich. Die Tagungen sollen die Dauer von zwei Tagen nicht überschreiten. Zur Vorbereitung oder zum Abschluss einzelner Aufgaben oder Teilgebiete können die Fachausschüsse aus sich heraus Unterausschüsse bilden.
9. Die Kosten für die Tagungen der Fachausschüsse (und der Unterausschüsse) übernimmt für deren Mitglieder die Vereinigte Kirche.
10. An der Arbeit der Fachausschüsse können Gäste (ständige oder ad hoc) beteiligt werden. Die Kosten übernimmt die Vereinigte Kirche grundsätzlich nicht.
Über die Beteiligung ständiger Gäste entscheidet die Kirchenleitung; sie kann für einzelne eine Kostenübernahme beschließen.
Die Ad-hoc-Beteiligung von Beratern und Gästen regelt jeder Fachausschuss für seinen Bereich; sollen Kosten übernommen werden, ist vorher das Einvernehmen mit dem Amt der VELKD herzustellen.
Für die Beteiligung Vortragender gelten hinsichtlich der Kosten die Honorarrichtsätze der Vereinigten Kirche in der jeweils geltenden Fassung.
11. Die Fachausschüsse können sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere bestimmt wird, wie Arbeiten auch bei geringer Präsenz zu einem verbindlichen Abschluss gebracht werden. Das Amt der VELKD hält ein Muster für eine Geschäftsordnung bereit.
12. Die Kirchenleitung unterrichtet die Generalsynode über die Bildung, Zusammensetzung und Arbeit der Fachausschüsse.

III.

1. Soll ein Fachausschuss der Vereinigten Kirche für das Deutsche Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes (DNK/LWB) tätig werden, findet die entsprechende Vorschrift der Satzung des DNK Anwendung.
2. Das DNK/LWB trägt den auf dieses entfallenden Teil der Kosten.

IV.

1. Die Bildung von Kommissionen, Arbeitsgruppen, Arbeitskreisen gliedkirchlicher Beauftragter, Ad-hoc-Ausschüssen und Ähnlichem erfolgt durch Einzelentscheidung der Kirchenleitung.
2. Die Kirchenleitung regelt den Auftrag und die Finanzierung.

V.

Der Beschluss der Kirchenleitung über die Ausschüsse der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 17. Januar 1986 (ABl. VELKD Band VI S. 26) wird aufgehoben. Die nach dem Beschluss der Kirchenleitung vom 17. Januar 1986 gebildeten Ausschüsse arbeiten bis zur Neubildung aufgrund dieses Beschlusses weiter.